

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MATRIX SYSTEMS GMBH

1. Allgemeines – Geltung

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Matrix Systems GmbH.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsschluß

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
2. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.
3. Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
4. Bestellt der Käufer auf elektronischem Weg, wird der Verkäufer ihn unverzüglich über den Zugang der Bestellung in Kenntnis setzen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder mit der Durchführung der Lieferung zustande.

3. Lieferung / Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer liefert die Ware frei ab Lager des Verkäufers.
2. Der Verkäufer haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Liefertermine sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferer.
4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der mit der Lieferung übersandten Rechnung Eigentum des Verkäufers.
5. Auch Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Auftragszugang eine Preiserhöhung an den Käufer weiterzuleiten, soweit sie auf Lohnerhöhungen und Materialverteuerungen, insbesondere Erhöhung der Lieferantenpreise des Verkäufers beruht.
7. Ist der Käufer kein Kaufmann, gilt dieser Erhöhungsvorbehalt mit der Maßgabe, dass eine Preisanpassung nur insoweit vorbehalten bleibt, wie die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
8. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Käufers.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, per Nachnahme zu liefern. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- und Lagerräume des Verkäufers verlässt. Dies gilt auch bei Lieferung frei ab Lager.
10. Auch soweit die Lieferung nicht per Nachnahme erfolgt, sind Rechnungen grundsätzlich sofort zahlbar und ohne Abzug fällig. Eine Skontogewährung erfolgt nur dann und insoweit, wie sie Inhalt des Angebotes des Verkäufers ist. Sofern durch den Verkäufer eine Zielgewährung erfolgt, sind die Angaben auf der Rechnung maßgeblich.
11. Ein etwaiger Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.
12. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen; werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind dem Verkäufer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

4. Verzugschaden / Sicherheitsleistung

1. Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% - bei Geschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8% - über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
2. Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Urheberrecht

1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

2. Der Verkäufer behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten der gelieferten Ware ausdrücklich vor.
3. Der Kunde darf die Ware nur zum eigenen Gebrauch verwenden.
4. Jede weitergehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
5. Die vertragswidrige Nutzung der Ware – insbesondere die Verletzung von Urheber – und Patentrechten Dritter – ist untersagt und führt bei Bekanntwerden unmittelbar zur Anzeige.
6. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort .

6. Gewährleistung und Haftung

1. Bei einem Fehler der gelieferten Ware , die die Nutzbarkeit mehr als nur beeinträchtigen , kann der Käufer eine Nacherfüllung nach seiner Wahl , die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
2. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für den Sendebetrieb der durch die Ware empfangenen Sender.
3. Ist der Käufer Kaufmann, ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu untersuchen, und der Verkäufer Mängel oder Mangelabweichungen unverzüglich – spätestens innerhalb von **7 Tagen** ab der Anlieferung – anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige beim Verkäufer maßgeblich.
4. Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Untersuchung nach Abs. 1 nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber nach drei Tagen nach Entdeckung des Mangels spätestens jedoch nach zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung , gemacht werden.
5. Beanstandungen bezüglich eines Teils der Lieferung berechtigten nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung.
6. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln beschränken sich ausschliesslich auf ein Recht der Nacherfüllung, wobei dem Käufer das Recht vorbehalten bleibt, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
7. Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, die nicht auf einer vorsätzlichen / oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers oder seinen Mitarbeitern beruhen, sind ausgeschlossen und im Höchstfalle auf den Kaufpreis beschränkt.
8. Soweit ein Schaden auf Verzug oder Unmöglichkeit beruht und der Verkäufer oder seine Mitarbeiter kein grobes Verhalten trifft, wird nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens geschuldet .

7. Sicherungsübereignung / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder verarbeitete Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerb aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung, durch den Käufer ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Schlußbestimmungen

1. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Königstein/Taunus Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Es wird vereinbart, dass für die Vertragsbeziehung ausschliesslich deutsches Recht maßgeblich ist.

9. Salvatorische Klausel

1. Sollt einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.